und Unfallvesicherungen der Betriebe auf ihre Gesetzmässigkeit und überprüfte ihren Geschäftsgang. Bauten und Maschinenanlagen mussten bestmöglichen Unfallschutz bieten. Gute Beleuchtung, Durchlüftung und Beheizung der Arbeitsräume, sowie einwandfreie sanitäre Einrichtungen sollten die Gesundheit der Arbeiter gewährleisten. Der Gewerbeinspekforschte nach unerlaubter Kinderarbeit, beaufsichtigte das Lehrlingswesen und kontrollierte die Einhaltung der vorgeschriebenen Arbeitszeiten sowie die Lohn- und Wohnungsverhältnisse der Arbeiter. An die Regierung erstattete der Gewerbeinspektor regelmässig Bericht über seine Aufsichtstätigkeit und stellte Anträge für Verbesserungen und Strafsanktionen. Das Gewerbeinspektorat beriet die Regierung in allen Fragen im Zusammenhang mit Industrie und Gewerbe. Eine ganze Reibe von Inspektionsberichten zeugen von der umfangreichen Tätigkeit der Gewerbeinspektoren, denen so mancher Fortschritt insbesondere im Interesse der Arbeitnehmerschaft zu verdanken war.

Versicherungen und soziale Gesetzgebung

In der Gewerbeordnung von 1885 wurde noch festgehalten, dass ein Arbeiter während seiner Arbeitsunfähigkeit keinen Anspruch auf einen Lohn oder andere Bezüge habe. Nur wenn eine Krankheit nicht länger als vier Wochen dauerte, musste der Arbeiter zu den früheren Bedingungen im Betrieb beschäftigt werden. Erst das Gewerbegesetz von 1910 brachte für die Fabrikarbeiter die obligatorische Kranken und Unfallversicherung. Für die Krankenversicherung waren als Mindestleistungen die freie ärztliche Behandlung während der Krankheit, die Bezahlung aller nötigen Heilmittel, und ein tägliches Krankengeld für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit festgelegt. Das Krankengeld wurde höchstens 20 Wochen lang ausbezahlt und mit 50 % des durchschnittlichen Arbeitslohnes festgelegt. Wöchnerinnen erhielten das Krankengeld durch 4 Wochen, in abnormalen Fällen bis zu 20 Wochen. Den Hinterbliebenen eines verstorbenen Versicherten kam ein Begräbnisgeld von 40 Kronen zu. Die Versicherungskosten entfielen zu zwei Dritteln auf die Versicherten, zu einem Drittel auf den Arbeitsgeber, der Versicherungsbeitrag des Arbeiters durfte aber 3 % seines Verdienstes nicht übersteigen. Die Betriebsunfallversicherung musste die gleichen Pflegekosten und Taggelder leisten, wie die Krankenversicherung. Bei eintretender Erwerbsunfähigkeit war eine Abfindungssumme in der Höhe des tausendfachen Tagesverdienst vorgeschrieben. Dieselbe Summe erhielten im Todfall die Hinterbliebenen. Die Versicherungsbeiträge waren vom Arbeitgeber zu bezahlen. Erst wenn der Prämiensatz 15 % des Arbeitslohnes überstieg, musste der Arbeiter für den restlichen Betrag aufkommen.

Längst bevor der Staat die Kranken- und Unfallversicherung für die Industriearbeiter als obligatorisch erklärte und Mindestleistungen der Versicherungen vorschrieb, hatten in den einzelnen Fabrikbetrieben Krankenkassen und Unfallversicherungen bestanden, die aber bezüglich ihrer Leistungen und Bedingungen

weitgehend unter den später vom Staat festgesetzten Normen blieben. Die erste Krankenkasse wurde 1870 in der Mechanischen Weberei Vaduz gegründet. Jeder Arbeiter musste der Versicherung beitreten und 1 % seines Lohnes in die Kassa zahlen. Die Versicherung übernahm im Krankheitsfalle bis zu 3 Monaten die Arzt- und Pflegekosten und zahlte ein Krankengeld von 50 % des Lohnes. Im Todfall bezahlte die Kassa die Begräbniskosten. Schon wenige Monate nach Errichtung der Krankenkassa wurde die Dauer der Versicherungsleistungen auf 6 Wochen beschränkt und die Verpflichtung zur Übernahme der Begräbniskosten aufgegeben. In der Folge blieben die Krankenkassenstatuten der Weberei ohne grundsätzliche Änderungen bestehen. Lediglich die Beiträge der Arbeiter wurden auf 2 % des Lohnes erhöht, da die Versicherung zeitweise mit Defizit gearbeitet hatte. Seit 1886 waren die Arbeiter des Betriebs auf Vorschlag des Gewerbeinspektors hin bei der «Ersten österreichischen allgemeinen Unfallversicherungs-Gesellschaft» gegen Unfall versichert. 1912 erhielt die Mechanische Weberei Vaduz eine Betriebskrankenkasse und eine Unfallversicherung» die sich genau an die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestleistungen hielten. Die Krankenversicherungsbeiträge wurden je zur Hälfte vom Unternehmer und von den Arbeitern getragen. Die Arbeiter der Weberei in Triesen erhielten die erste Krankenversicherung im Jahre 1873. Sie wurden in die «Kranken-Unterstützungs-Kasse» der Firma Enderlin & Jenny für die Arbeiter der Betriebe in Ziegelbrücke und Niederurnen einbezogen. Für die Austragung von Differenzen mit Kassamitgliedern aus Triesen waren aber die liechtensteinischen Gerichtsbehörden zuständig. Die Versicherungsbeiträge bewegten sich je nach Finanzlage zwischen 2-3 % der Arbeitslöhne. Die Kassa bezahlte sämtliche Pflegekosten und ein Krankengeld von etwa 50 % für eine Dauer von höchstens einem halben Jahr. Auch Begräbniskostenbeiträge wurden von der Kassa geleistet. Seit 1886 waren die Arbeiter der Triesner Weberei auf Kosten des Unternehmens auch gegen Unfall versichert. 1893 errichtete die Weberei eine eigene, von den Stammbetrieben in der Schweiz unabhängige Krankenkassa, die sich aber in ihrer Struktur von der früheren kaum unterschied. Auch die Statutenänderungen von 1894 und 1901 brachten keine grundsätzlichen Änderungen, sondern lediglich eine Anpassung der Beitragsund Leistungssätze an jeweils neue Verhältnisse. Dabei erfuhren die Versicherungsleistungen eher eine Verschlechterung. 1911 besserten sich die Leistungen der Betriebskrankenkassa enorm, als die Statuten dem Gewerbegesetz von 1910 angepasst werden mussten. Die gesetzlich festgelegten Minimalsätze wurden in die Statuten übernommen. Kranken- und Unfallversicherung richteten sich nach den Normen des Gewerbegesetzes. Völlig neu und allein auf die Initiative des Unternehmens zurückzuführen war die ebenfalls 1911 gegründete Pensionskasse. Alle Arbeiter über 60 Jahren und mit mehr als 30-jähriger ununterbrochener Tätigkeit im Betrieb sollten künftig lebenslängliche Pension erhalten. Männer erhielten 40, Frauen 30 Kronen im Monat. Die Pensionsbeiträge